



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 78 (Aufsatz / *Essay*, 1989)**Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen
aus Dyme (gemeinsam mit Gerd Stumpf)****Tyche 4, 1989, 171–180, Taf. 13**© Verlag Holzhausen (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://tyche-journal.at/tyche/index.php/tyche>)Schlagwörter: Münzfälschung – *subaerati* – Einhieb – Gerichtsurteil – Todesstrafe*Key Words: counterfeiting – subaerati – stroke – judgement – death penalty*gerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

GERHARD THÜR, GERD STUMPF

Sechs Todesurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme

Zu Syll.³ 530, Münzkabinette Athen Nr. 4046 und München, Dyme 12

(Tafel 13)

I Die Inschrift

Mit den Beiträgen von Aalders und Burelli Bergese schien die Diskussion um eine Inschrift aus Dyme, die über sechs Todesurteile wegen Münzvergehens berichtet, zu einem gewissen Abschluß gelangt¹. Frau Burelli Bergese (23) sieht allenfalls in der Klärung der Terminologie des Münzwesens noch einen Weg, offen gebliebene Fragen zu lösen. Auf einem von V. Mitsopoulos-Leon, M. Sakellariou und A. Rizakis im Juni 1989 in Athen veranstalteten Symposion über Achaia und Elis hatte ich (Th.) Gelegenheit, über juristische Aspekte dieser Inschrift zu sprechen. Dem regen Interesse der dort versammelten Numismatiker, vor allem den Hinweisen von Frau J. Cargill Thompson (London) ist es zu danken, daß der Beitrag nun über das rein Rechtliche hinausgeht²: Eine Münze, die mit den Todesurteilen in Verbindung zu bringen ist, sagt mehr aus als alle theoretischen Überlegungen.

Im folgenden will ich zunächst den Text der Inschrift wiedergeben (nach Auskunft von Herrn M. Sakellariou wurde der Stein kürzlich zwar wiedergefunden, doch seien die Lesungen praktisch nicht mehr zu verifizieren³). Die Interpretation kann sich auf vier Punkte beschränken:

1) Anhand der aus Dyme stammenden plattierten Münzen wird sich der Tatbestand des todeswürdigen Verbrechens relativ leicht ermitteln lassen.

2) Vor einem Blick auf das konkrete Geschehen ist eine Bestandsaufnahme der übrigen griechischen Quellen nötig, welche von der Todesstrafe für Münzfälscher sprechen.

¹ G. J. D. Aalders, *The City of Dyme Punishes Monetary Fraud*, *Talanta* 10/11 (1978/79) 7–10; L. Burelli Bergese, *L'epigrafe di Dyme*, *Syll.*³ 530, 5, *ASNP*³ 16, 1 (1986) 15–23. Zu Aalders nehmen Stellung P. R. Franke, *Hamb. Beitr. z. Num.* 30/32 (1976/78 [1985]) 312 f. und M. Oeconomides, *A Survey of Num. Research 1978–1984 I*, hrsg. v. M. Price u. a., London 1986, 147.

² Auf dem Umweg, verdächtige Bronzemünzen aus Dyme zu suchen (zu danken habe ich [Th.] dabei auch Herrn M. Price, London), gelangte Herr G. Stumpf schließlich zu der plattierten Hemidrachme im Münchener Münzkabinett. Auf das plattierte Stück aus Athen wies mich freundlicherweise Frau Cargill Thompson hin. Für Ratschläge danke ich in alter Verbundenheit auch Herrn P. R. Franke (Saarbrücken) und Herrn P. Siewert (Wien) sowie Herrn H. Nottmeyer (München).

³ So bereits J. Bingen, *BCH* 78 (1954) 87.

3) Auf diesen Grundlagen werden sich die an dem Vorfall in Dyme beteiligten Personen genauer bestimmen lassen, woraus wiederum Schlüsse auf den Ablauf der Prozesse gezogen werden können.

4) Schließlich wird die Inschrift nach dem Befund der Münzen genauer zu datieren sein.

J. Martha, BCH 2 (1878) 98 f.; R. Weil, ZfN 9 (1882) 235 nach Autopsie (SGDI 1613; Rec. Inscr. jur. II Nr. 38, S. 371 f.); Syll.³ 530 (H. W. Pleket, *Epigraphica* I 11). Zur Buchstabenform merkt Weil an: „Die Buchstaben zeigen schwache Apices; das Omikron und Omega etwas kleiner als die übrigen Buchstaben; Alpha in Z. 11 und 12 dreimal mit gebrochenem Mittelstrich, Sigma durchgängig (schräg)“. Hiller (Syll.³) hält A, Σ, Γ im 3. Jh. für möglich. Die Inschrift wird Ende 3./ Anfang 2. Jh. (Rec.; Bingen, o. Anm. 3) bzw. Ende 3. Jh. (? Syll.³) datiert.

1	[Ἐπι θεο]κόλου Φιλοκλέος
2	[γραμ]ματιστᾶ Δαμοκρί-
3	[του, βουλ]άρχου Κλέωνος·
4	[τούσδε] ἅ πόλις κατέκριν-
5	[ε θανά]του, ὅτι ἱεροφώρεον
6	[καὶ νό]μισμα ἔκοπτον χάλ-
7	[κεον]· Θραικίωνα εἶτε Ἄντι-
8	[. . . .] ὄνομα αὐτῶι ἐστι,
9	[. . .]τιν τὸν χρυσοχόον,
10	[. . . .]ανιον ἢ εἰ Πανταλέ-
11	[ων] ἢ εἴ τι ἄλλο ὄνομα,
12	[Μο]σχόλαον Μοσχολάου.
13	[ἐπι Εὐ]φάνεος βουλάρχου·
14	[. . . .]πιαδας Δρόμα.
15	[ἐπι βο]υλάρχου [Φ]ιλέα·
16	[. . . .]ιας Ὀλυμπίχου.

Dittenberger ergänzt in Diskussion älterer Vorschläge die Namen folgendermaßen: 7/8 Ἄντι[οχος] 9 [Κρά]τιν 10 [Κυλλ]άνιον 14 [Ἄσκλη]πιάδας 16 [Ὀλυμ]πίας (im App. auf Vorschlag Hillers, nach der Zeichnung Weils gut möglich). Ab Z. 13 zweite Hand; zu beachten ist auch der Kasuswechsel bei den Verurteilten ab Z. 14.

„Unter dem Theokolos Philokles, dem Schreiber Damokritos, dem Boularchos Kleon: Folgende hat die Polis zum Tode verurteilt, weil sie Hierosylie⁴ begangen und Bronzemünzen geschlagen haben: Thrakion, oder Pantaleon oder sonst einen führen; Moscholaos, den Sohn des Moscholaos. Unter dem Boularchos Euphanes: Pantaleon oder sonst einen führen; Moscholaos, den Sohn des Moscholaos. Unter dem Boularchos Euphanes: [Askla]piadas, der Sohn des Dromas. Unter dem Boularchos Phileas: [Olym]pias, der Sohn des Olympichos.“

1. Zum strafbaren Tatbestand

Die Inschrift gebraucht im Tatvorwurf zwei Verben: ὅτι ἱεροφώρεον [καὶ νό]μισμα ἔκοπτον χάλκ[εον]. Weil (236 f.) hat die unglückliche Idee in die Welt gesetzt, eine „Falschmünzerbande“, deren „Gewerbe ... damals in Dyme geblüht haben“ müsse, habe

⁴ Bereits im Rec. 374 ist auf die Parallele von ἱεροφωρέω und dem sonst üblichen ἱεροσυλάω hingewiesen. Vgl. Syll.³ 672 (Delphi, Stiftung Attalos II.), wo die widmungswidrige Verwendung des dem Gott geweihten Geldes folgendermaßen bestraft wird (Z. 16): κατάμαστρος ἔστω ἱερῶν χρημάτων φωρᾶς. Das Wort bleibt zunächst unübersetzt, um die Diskussion in den Punkten 1., 3. und 4. nicht zu präjudizieren.

Bronzegegenstände aus einem Tempel entwendet und daraus Bronzemünzen geschlagen; beides sei todeswürdig gewesen. Doch referiert er auch einen Vorschlag G. Hirschfelds, bereits die Falschmünzerei habe als Sakrileg gegolten. Dem letzten tritt Aalders (9 f.) entgegen. Das wenig lukrative Schlagen von Bronzemünzen sei gewiß nicht das todeswürdige Verbrechen gewesen, zumal der Achäische Bund sich offenbar um die eigene Bronzeprägung der Städte — auch Dymes — nicht weiter gekümmert habe⁵. Also sei trotz eines vielleicht geringfügigen Betrages der Diebstahl von Bronze aus dem Tempel so hart bestraft worden.

Eine als Fälschung auffällige Bronzemünze ist aus Dyme nicht überliefert. Das sagt zwar angesichts der wenigen Stücke nicht viel aus, doch gewinnt dieser negative Befund dadurch an Bedeutung, daß aus dieser Polis zwei mit Bronzekern gefütterte Silbermünzen bekannt sind. Wenn sich eines der beiden im Anhang publizierten Stücke mit der Inschrift in Beziehung setzen läßt, ist die bereits im Rec. (375) geäußerte und von Burelli Bergese (22) näher ausgeführte Vermutung bestätigt: Die Fälscher prägten Bronze statt Silber. Beide Stücke sind, wie unten (II) dargelegt wird, wohl mit regulären Stempeln der Polis geprägt, haben reguläres Gewicht, aber wegen des unedlen Kerns wesentlich geringeren Metallwert. Für jeden Zeitgenossen, der den Sachverhalt kannte, besagten also die Worte νόμισμα ἔκοπτον χάλκεον dasselbe wie ὑπόχαλκον⁶. Bereits eine schlichte Überlegung hätte schon in diese Richtung weisen können: Welchen Gewinn hätten Bronzediebe, wenn sie die Mühe auf sich nähmen, das Material mühsam zu Kleingeld zu verarbeiten?

Damit kann ἱεροφωρέω nicht mehr Diebstahl von Bronze aus dem Tempelschatz bedeuten. Zwei Erklärungen werden stattdessen angeboten: Entweder stahlen die Fälscher die Prägestempel aus einem Heiligtum⁷ — dann liegen immer noch zwei Verbrechen vor —, oder Münzfälschung ist, wie schon Hirschfeld vorschlug, ein Sakrileg. Burelli Bergese (18 f.) beruft sich für das letzte auf die weite Bedeutung von ἱεροσυλάω und deutet das καί explikativ. Wiederum sind die Ausführungen im Rec. (374) präziser. Sie nennen Vorschriften, die den Täter strafbar machen, „wie einen Tempelräuber“ (ὡς ἱερόσυλος⁸). Aus dem benachbarten Elis sind zwei vergleichbare Texte bekannt, die sakrale Sanktionen im Fall von Angriffen auf Neubürger oder wiederaufgenommene Verbannte

⁵ Franke 313 weist dieses wenig schlüssige Argument zurück: Auf Münzverbrechen seien in der Antike stets die schwersten Strafen gestanden.

⁶ S. dazu u. II Anm. 33. Burelli Bergese 16 folgt völlig konsequent der terminologischen Untersuchung von J. R. Melville Jones, *Epigraphical Notes on Hellenistic Bronze Coinage*, Num. Chron. 12 (1972) 42 f. Freilich schränkt sie S. 22 ihr Ergebnis wieder ein, wenn sie auch eine private Prägung von Bronzemünzen für möglich hält, welche die Polis mit einem über dem Metallwert liegenden Zwangskurs versehen hat (vgl. Syll.³ 525 = IC IV 162, Gortyn, 2. H. 3. Jh. v. Chr.).

⁷ Diese Interpretation schlägt Oeconomides 147 vor (zu Unrecht schreibt sie sie allerdings Aalders zu). Zum Diebstahl von Prägestempeln s. R. Göbl, *Antike Numismatik I*, München 1978, 55; J. R. Melville Jones, *A Dictionary of Ancient Greek Coins*, London 1986, 59, jedoch seien sie üblicherweise nach Gebrauch zerstört worden.

⁸ Zu den drei im Rec. zitierten Belegen fügt K. Latte, *Heiliges Recht*, Tübingen 1920, 83 ff., noch elf weitere hinzu. Dabei schließt er auch die Inschrift aus Dyme mit ein; er hält hier freilich auch einen speziellen Fall des Tempelfrevels für möglich. Eigenartigerweise werden auch eindeutig sakrale Vergehen durch ‚Verweisung‘ auf Hierosylie geregelt, hingegen politische unmittelbar unter sakrale Sanktion gestellt, s. u. Anm. 9. D. Cohen, *Theft in Athenian Law*, München 1983, 105 ff., diskutiert insgesamt 18 Belege.

verhängen⁹. Denkbar wäre also auch für Achaia eine ähnliche sakrale Verschärfung politischer Vergehen. Ob in unserem Fall Diebstahl der in einem Tempel verwahrten Stempel, ein sonstiger Fall von Hierosylie oder lediglich eine ‚Verweisung‘ auf deren Rechtsfolgen wahrscheinlicher ist, wird später noch zu überlegen sein.

2. Todesstrafe für Münzfälschung

Einen Schritt weiter führt vielleicht die Untersuchung der Quellen, welche die Münzfälschung als todeswürdiges Verbrechen bezeichnen. Wer sind die Personen, die von der Todesstrafe bedroht sind?

a) Unglaublich ist die Bemerkung in Dem. 24, 212, bereits Solon habe τὸ νόμισμα διαφθεῖρειν mit dem Tode bestraft. Spekulieren könnte man allenfalls über eine Atimie-Vorschrift im Zusammenhang mit Solons Münzreform; doch fehlt jeder Hinweis darauf¹⁰.

b) Todesstrafe sieht das Münzgesetz Athens aus dem I. Attischen Seebund vor, allerdings ausdrücklich nur für Personen, die es außer Kraft zu setzen suchen (§ 8)¹¹. Die Bestrafung von Münzvergehen regelt ein Zusatz zum Bouleuteneid: Jeder athenische Ratsherr hat fortan zu schwören, denjenigen, welcher in den verbündeten Poleis (weiterhin) Münzen schlägt (ἐάν τις κόπτῃ νόμισμα) und nicht die athenischen Münzen, Gewichte und Maße gebraucht, gemäß einem „Psephisma des Klearchos“ zu behandeln (§ 12). Über den Inhalt dieses Psephisma ist uns nichts bekannt. Möglicherweise ist hiemit auf das Verfahren der Eisangelie Bezug genommen; damit wäre die Todesstrafe eine immerhin mögliche Sanktion¹². Aber auch wenn dem so ist, wendet sich die Vorschrift nicht schlicht gegen Falschmünzerei, sondern verbietet den Bundesgenossen das Prägen eigener Münzen. Adressaten der Strafbestimmung sind also die in jeder einzelnen Polis für die Münzprägung zuständigen Beamten, vielleicht auch die in der Münze Tätigen.

c) In gleicher Weise ist im Vertrag zwischen Mytilene und Phokaia nur eine Person von der Todesstrafe bedroht, der Münzmeister. Beide Poleis hatten sich geeinigt, zur Herstellung ihrer Elektronmünzen nur einen einzigen (hochbezahlten) Spezialisten einzustellen und dessen Dienste abwechselnd zu gebrauchen¹³. Beide Städte waren auf dessen Ehrlichkeit angewiesen. Deshalb lautet die Strafbestimmung (Z. 13–15): αἰ δέ κε κα-

⁹ Vgl. P. Siewert, *Tyche* 2 (1987) 275, Z. 3–8: αἰ δέ τιρ συλαία τὰμ πολιτείαν ..., ἀσεβήτω πὸτ τὰρ Ἀθάναρ (Bürgerrechtsverleihung der Triphylier, A. 4. Jh. v. Chr.) und Buck, *Dialects* (1973) 65, 3–5: αἰ δέ τιρ φυγαδεῖοι ... φευγέτω πὸτ τῷ Διὸρ τῶλυμπίω αἵματορ ..., vgl. dort auch in Z. 13 die ‚Verweisung‘ auf die Rechtsfolgen des Sakrilegs zur Sicherung der ohnehin im Heiligtum aufgestellten Stele: ..., ὡρ ἀγαλματοφώραν ἐόντα πάσχην (Olympia, M. 4. Jh. v. Chr.).

¹⁰ Zur Münzreform s. Andok. 1, 83; Aristot., *AP* 10; Plut., *Sol.* 15, 3f.; Poll. 9, 60. Mit E. Ruschenbusch, *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts*, Köln, Graz 1968, 14f. ist Dem. 24, 212 für Solon zurückzuweisen, s. u. 2 e.

¹¹ Auf diesen schwierigen, in mehreren Exemplaren, aber insgesamt nur fragmentarisch überlieferten Text und dessen Datierung ist hier nicht näher einzugehen, ‚Kompositexte‘ s. Pleket, *Epigraphica* I 3; E. Erxleben, *Archiv* 19 (1969) 136f.; Meiggs-Lewis 45, deren Paragraphenzählung ich hier folge; demnächst als IG I³ 1453 zu erwarten.

¹² Näheres s. Erxleben 125, doch sind alle bisherigen Textrekonstruktionen wenig befriedigend.

¹³ IG XII 2, 1; Buck, *Dialects* 25; Pleket, *Epigraphica* I 6; StV II 228 (vor 394 v. Chr.; ich folge der Übersetzung Bengtsons). Literatur s. Burelli Bergese 20 Anm. 26, dazu noch H. Engelmann, *ZPE* 60 (1985) 166–169.

ταγ[ρ]έθηι τὸ χρύσιον κέρ|ναν ὑδαρέστε[ρ]ο[ν] θέλων θανάτωι ζαμι|ώσθω („Stellt es sich heraus, daß er das Gold absichtlich verfälscht hat, soll er mit dem Tode bestraft werden“). Auch unabsichtlich begangene Fehler werden bestraft (Z. 15–17).

d) Der Philosoph Diogenes von Sinope (404–323 v. Chr.), dessen Vater dort eine δημοσία τράπεζα betrieben haben soll, lebte als Flüchtling in Athen; in seiner Jugend soll er nämlich παραχαράττειν τὸ νόμισμα (oder τὸ κέρμα κιβδηλεύειν) begangen haben. Sein in die Sache verwickelter Vater sei hingerichtet worden. Einer der in sich widersprüchlichen Schilderungen kann man entnehmen, Diogenes habe als ἐπιμελητής der Münze mit den τεχνῖται gemeinsame Sache gemacht und sei — wiederum nach einem Teil der Überlieferung — rechtzeitig aus seiner Heimatstadt geflohen¹⁴. Der Wert dieser Angaben ist für die Biographie des Philosophen nicht allzu hoch anzusetzen, doch stecken sie einen gewissen Rahmen ab: Die Fälscher sind alle im einschlägigen Milieu angesiedelt; Tod und Verbannung werden als mögliche Konsequenzen genannt, der drohenden Hinrichtung trachtete man sich jedoch durch Flucht zu entziehen. Nicht zulässig scheint mir hieraus jedenfalls der Schluß auf eine allgemeine Vorschrift, die Todesstrafe für Münzvergehen vorsieht.

e) Ein solches Gesetz scheint es nach dem letzten Satz der Rede gegen Leptines in Athen in der Mitte des 4. Jh. gegeben zu haben (Dem. 20, 167; 355 v. Chr.): „Ich wundere mich, wenn zwar für die Leute, welche die Münze verderben (τὸ νόμισμα διαφθείρειν), bei euch die Todesstrafe besteht, ihr aber denjenigen das Wort erteilt, welche die ganze Polis falsch (κίβδηλος) und unglaubwürdig machen.“

Die Stelle ist nur gemeinsam mit Dem. 24, 212–214, gegen Timokrates (353 v. Chr.), zu verstehen. Auch dort wird am Schluß des Epilogs, vor einem kräftigen Lob auf die bestehenden Gesetze, aus der Todesstrafe, die dem Münzfälscher sozusagen in allen Poleis drohe, für strenge Bestrafung dessen plädiert, der die Verfassung (νόμισμα) der Polis durch das Einführen eines falschen (παράσημον) Gesetzes verdirbt. Doch habe mit Bronze oder Blei vermisches Silber(geld) schon manchen Staat gerettet, niemals aber hätten das schlechte Gesetze vermocht. Schon daß Demosthenes die ganze Argumentation völlig anachronistisch Solon in den Mund legt, macht die Ausführungen verdächtig. Doch müssen beiden Reden positive Vorschriften zugrunde gelegen sein, ‚Falschmünzer‘ seien mit dem Tode zu bestrafen. Völlig offen bleibt freilich, wer diese sind, beliebige Privatleute oder mit der staatlichen Münze Betraute. Der Gegenstand beider Prozesse, es handelt sich um Anklagereden aus γραφαὶ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι¹⁵, liefert vielleicht eher ein Indiz in die zweite Richtung. Da der Antragsteller eines Volksbeschlusses als Rhetor eine staatliche Funktion ausübt — er unterliegt deshalb auch der Dokimasie —, ist seine Tätigkeit eher mit der des staatlichen Münzbeamten zu vergleichen. Dem schlechten, aber von der Volksversammlung beschlossenen Gesetz entspricht die verfälschte Münze, die aus der staatlichen Prägestelle kommt. Also könnten auch in Athen ganz speziell die Münzbeamten und ihre Gehilfen von der Todesstrafe bedroht gewesen sein.

¹⁴ Vgl. Diog. Laert. 6, 20 f. und 56 (freundlicher Hinweis Herrn Frankes). K. v. Fritz, *Quellenuntersuchungen zu Leben und Philosophie des Diogenes von Sinope*, Leipzig 1926, 19 f., verweist den in diesem Zusammenhang mit überlieferten Orakelspruch, Diogenes möge τὸ νόμισμα (Münze/ Verfassung) παραχαράττειν, in den Bereich der Legende.

¹⁵ Zu beiden Reden s. H. J. Wolff, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie, Heidelberg 1970, 32 ff., 56 ff.

f) Zu erwähnen sind schließlich auch noch zwei Münzgesetze, in welchen Sanktionen gegen Fälscher auffälligerweise fehlen. Das athenische aus dem 4. Jh. v. Chr. (nach 378/377¹⁶) legt die Pflichten des staatlichen Münzprüfers (Dokimastes) fest: Ausländische Nachprägungen athenischer Münzen sind dem Vorlegenden zurückzugeben, wenn sie athenischem Gepräge entsprechen und von gutem Silber sind¹⁷, solche mit Bronze- oder Bleikern oder von zu geringem Silbergehalt sind zu entwerten und einzuziehen (Z. 8–13). Wer gefälschtes Geld in Verkehr brachte, hatte also keine weitere Strafe zu befürchten. Es war eben Sache des Empfängers, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Wie das Gesetz zeigt, war auch Münzfälschung durch Private nicht weiter regelungsbedürftig. Abgesehen von dem bei der Prägung anfallenden ‚Schlagschatz‘, der aber größere Emissionen voraussetzt, hatten geprägtes und ungeprägtes Metall etwa denselben Wert. Stempel nachzuschneiden und gutes Metall auszuprägen lohnte sich also nicht. Die aus jener Zeit bekannten ‚Fälschungen‘¹⁸ sind alle als Produkte staatlicher Münzstätten zu betrachten, also am ehesten als ‚Notgeld‘, wie das auch in Dem. 24, 214 ausgesprochen ist.

So wenig wie das athenische enthält auch das Münzgesetz aus Olbia (4. Jh. v. Chr.)¹⁹ Sanktionen gegen Fälscher, obwohl auch dort die Echtheit der Münze (ἐπίσημον) als Voraussetzung für den vorgeschriebenen Umtausch genannt ist (Z. 4–10; vgl. a. Z. 26–29). Hätte private Münzfälschung die staatliche Geldpolitik irgendwie beeinträchtigt, hätte das gewiß in einem dieser Gesetze seinen Niederschlag gefunden.

3. Die Vorfälle in Dyme

Die Inschrift dokumentiert sechs Todesurteile. Drei der Verurteilten waren Bürger; Moscholaos, [Askla]piadas und [Olym]pias werden mit Patronymikon ohne weiteren Zusatz angeführt. Dem gegenüber weist die Berufsbezeichnung ‚Goldschmied‘ statt des Patronymikons [Kra]tis als Nichtbürger aus²⁰. Mit Sicherheit zählen auch Thrakion und [Kyll]anios nicht zu den Bürgern Dymes. Zu Unrecht vertritt Weil (236) darüber hinaus die Meinung, die beiden letzten seien nicht einmal genau bekannt gewesen. Wieder weist der Rec. (376 f.) auf die richtige Spur: Es handelt sich darum, Verurteilte, die Doppelnamen führten, völlig zweifelsfrei zu bezeichnen²¹.

Aus den bisherigen Überlegungen läßt sich die Tat der sechs Beteiligten also am ehesten folgendermaßen rekonstruieren: Die Polis Dyme hatte eine Emission von Silber-

¹⁶ R. S. Stroud, *Hesperia* 43 (1974) 157–188; R. Bogaert, *Epigraphica* III 21; s. neuerdings dazu G. Stumpf, *JNG* 36 (1986 [1988]) 23–40, zur Datierung S. 35.

¹⁷ Sie wurden mit einem ‚Prüfhieb‘ versehen, s. Stumpf 39 f.

¹⁸ S. u. II Anm. 33–37. Herrn Franke danke ich für die Mitteilung, daß aus der klassischen Zeit keine einzige ‚private Fälschung‘ nachzuweisen sei.

¹⁹ R. Merkelbach, *IK* 20 (Kalchedon) 16; Pleket, *Epigraphica* I 7.

²⁰ So schon Rec. 375 gegen Weil 236; Aalders 10 erwägt, ihn als Sklaven einzuordnen.

²¹ Doppelnamen sind aus den Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit reich überliefert, s. R. Calderini, *Aegyptus* 21 (1941) 221 ff.; 22 (1942) 3 ff.; W. Schubart, *Einführung in die Papyruskunde*, Berlin 1918, 333 f.; O. Montevecchi, *La papirologia*, Torino 1973, 100 (mit weiterer Literatur). In der ptolemäischen Zeit weist ein griechisch-ägyptischer Doppelname den Träger höheren Gesellschaftsschichten zu, erst in römischer Zeit kann man auch aus zwei griechischen Namen diesen Schluß ziehen. Ansätze zu Doppelnamen, gerade in den unteren Schichten, finden sich auch schon in Athen (vgl. Isai. 6, 14, 19; Dem. 59, 50, 121). Insofern ist also Aalders 10 zuzustimmen.

münzen beschlossen. Die mit der Durchführung betrauten Amtsträger, vielleicht speziell eingesetzte Epimeleten, hatten die nötige Menge Silber und die Prägestempel übernommen, von auswärts herbeigerufene Handwerker führten die Arbeit entweder in Dyme selbst oder an einer anderen Prägestätte aus²². Nach Ablieferung der Münzen entdeckte man, daß die Emission von plattierten Stücken durchgesetzt war. Gegen alle Beteiligten wurde die Anklage erhoben „ὄτι ἱεροφώρεον καὶ νόμισμα ἔκοπτον χάλκεον“²³.

Für eine reguläre Emission sprechen die beiden überlieferten, von Typ und Stempel her unverdächtigen Stücke, die Zusammensetzung der wegen Fälschung verurteilten Personengruppe und die strengen Strafen, mit denen nach dem Befund der übrigen Quellen die an der Münzprägung Beteiligten bedroht waren. Ungetreue Beamte und Handwerker der staatlichen Münze waren das Hauptproblem der oben angeführten Texte²⁴. Der Vorwurf des illegalen κόπτειν von Münzen traf in Dyme sowohl die Handwerker als auch, entsprechend dem athenischen Münzgesetz aus dem 5. Jh. (s. o. 2 b), die zuständigen Amtsträger. Im ἱεροφωρεῖν kann man das Veruntreuen des übernommenen Silbers sehen; auch dessen machen sich Epimeleten und Techniten in gleicher Weise schuldig. Entweder betrachtete man das zur Prägung übergebene Silber als zum Schatz der Stadtgottheit gehörig, dann entspräche das Verbrechen etwa der Veruntreuung der Stiftungsgelder in Delphi (ἱερῶν χρημάτων φωρᾶς; s. o. Anm. 4), oder in Achaia wurden wie in Elis politische Verbrechen sakral geahndet (s. o. Anm. 9). Möglicherweise hatte aber Dyme weder eine ständig eingerichtete Prägestätte noch eigens für die Münzprägung erlassene Gesetze, sodaß der Rückgriff auf den allgemeinen Tatbestand der Hierosylie schon deshalb nötig war.

Bis jetzt ist freilich auch ein anderer Ablauf der Geschehnisse noch nicht auszuschließen: Einer oder mehrere der sechs Beteiligten stahlen die (in einem Heiligtum verwahrten?) Prägestempel, und die Komplizen prägten damit einen bereits umlaufenden Typus von Silbermünzen, mit einem Bronzekern gefüttert, nach. Sicher hätten das geschickte Handwerker auch außerhalb der staatlichen Prägestätte zustandegebracht, und man sähe den Produkten heute wie damals ihre Herkunft nicht an. Da man für diese Art der Fälschung aber zwei Stempel brauchte, die getrennt verwahrt werden konnten, scheint hinreichend Schutz gegen Mißbrauch bestanden zu haben; üblicherweise zerstörte man die Stempel nach der Emission (s. o. Anm. 7). Keinen Beweis für einen Stempeldiebstahl in Dyme erbringen die ‚echt hybriden‘ Münzen, welche zwar die Prägung von Originalstempeln tragen, aber von solchen, die ursprünglich nicht zusammengehörten; die Stempel seien aus Depots entwendet worden²⁵. Diese Lösung ist für die beiden unten publizierten Münzen höchst unwahrscheinlich; erst die Auswertung von Hortfunden könnte hier weiterführen. Bis zum Beweis des Gegenteils scheint es deshalb gerechtfertigt, mit den schrift-

²² Zu den ἐπιμεληταὶ und τεχνῖται s. o. 2 d. Wenn die Vorfälle in die Zeit des Achaischen Bundes zu datieren sind, muß man auch mit Prägestätten in einer verbündeten Stadt rechnen.

²³ Diese in das ‚Urteil‘ aufgenommenen Worte stammen unmittelbar aus der Anklageschrift, die gegen jeden einzelnen Beteiligten eingebracht wurde, s. G. Thür, Akten d. 23. Deutschen Rechtshistorikertages, hrsg. v. D. Simon, Frankfurt/M. 1987, 479.

²⁴ Etwas schief sieht Burelli Bergese 21 f. im vorsätzlichen Fälschen die gemeinsame Linie der herangezogenen Quellen; doch ist ihr zuzustimmen (17 f.), daß in Dyme staatliche Funktionäre mit echten Stempeln fälschten.

²⁵ Siehe Göbl (o. Anm. 7) 55 und 120 zum ‚Barbaricum‘.

lichen Quellenbelegen den schwachen Punkt direkt in der Emission, nicht aber im Diebstahl von Stempeln zu sehen.

Dieses Ergebnis kann man auch vom wahrscheinlichsten Ablauf des Prozesses her stützen. Die neueren Bearbeiter der Inschrift haben den Umstand aus den Augen verloren, daß die ersten vier Urteile aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Abwesende ergangen waren²⁶. Dem verdanken wir die Publikation auf Stein. Wären die vier Verurteilten nämlich zur Stelle gewesen und sofort hingerichtet worden, wäre der Fall damit abgeschlossen gewesen. Da sie aber (wie Diogenes, s. o. 2 d) vermutlich rechtzeitig das Weite gesucht hatten, war es nötig, die Todesurteile zu publizieren. Sollte einer von ihnen Dyme jemals wieder betreten, riskierte er die Vollstreckung — deshalb sind die Namen so genau angeführt. Aus dem verkürzten Verfahren gegen Abwesende ist es zu erklären, daß die ersten vier Prozesse in der Amtszeit eines einzigen Boularchen²⁷ zum Abschluß kamen. Erst die später nachgetragenen Urteile gegen zwei weitere Beteiligte (Z. 13–16), die zwar noch im selben Jahr, aber unter späteren Boularchen gefällt wurden, ergingen wohl in Anwesenheit der Angeklagten²⁸. Vermutlich waren sie auch vollstreckt worden. Warum auch sie publiziert wurden, wird später noch zu erörtern sein.

Nun fällt auf, daß die drei fremden, als Handwerker zu deutenden Personen zuerst, zwei Bürger aber später verurteilt wurden. Techniten, die für die Münzprägung angestellt waren, kannte man namentlich. Wenn eine Fälschung entdeckt wurde, konnte man also gegen die Fälscher sofort rechtliche Schritte ergreifen, selbst wenn sie rechtzeitig geflohen waren. Ihnen hatte sich auch ein Bürger angeschlossen, entweder ebenfalls ein Handwerker oder ein Epimelet, der sein Schäfchen ins Trockene gebracht hatte. Die beiden später verurteilten Bürger könnten Epimeleten gewesen sein, die — vergebens — versucht hatten, sich vor Gericht zu rechtfertigen. Die Abfolge der Prozesse entspricht damit zwanglos dem vermuteten Ablauf der Ereignisse.

Nimmt man hingegen an, Handwerker ohne Bürgerrecht hätten in Dyme mit gestohlenen Stempeln Münzen gefälscht, wäre die umgekehrte Abfolge der Prozesse zu erwarten. Sobald man die Münzen als Fälschung erkannt hatte, wären zunächst die für die Stempel verantwortlichen Bürger angeklagt worden. Erst im Rahmen dieser Prozesse wäre man auf die Handwerker gestoßen, die ihre Fälschungen gewiß nicht vor aller Öffentlichkeit angefertigt haben dürften. Dagegen, daß die Handwerker auf frischer Tat ergriffen und sogleich vor Gericht gestellt wurden, sprechen aber die ersten vier höchstwahrscheinlich gegen Abwesende ergangenen Urteile. Man müßte sich den Fall also folgendermaßen zurechtlegen: Die ersten vier Personen seien beim Prägen mit gestohlenen Stempeln ertappt worden, hätten aber entkommen können, wobei die Beweise für eine sofortige Verurteilung in Abwesenheit ausgereicht hätten. Dieser weit hergeholtten Konstellation gegenüber ist jedoch die einfache Deutung vorzuziehen, eine der in Umlauf gesetzten gefälschten Münzen habe den Stein ins Rollen gebracht und nicht die Entdeckung des Fälschungsvorganges selbst. Dann schließt aber der Prozeßablauf eine private Fälschung aus.

Die in Dyme verhängten Todesurteile richteten sich also gegen Techniten und Epi-

²⁶ Rec. 375 Anm. 5; Thür (o. Anm. 23) 480 f. mit weiteren Beispielen.

²⁷ Das nach dem Theokolos benannte Jahr zerfällt in mehrere, nach den Ratsvorsitzenden benannte Abschnitte, s. Syll.³ 529.

²⁸ Der Zeitablauf deutet eher auf das normale Verfahren als (so Aalders 10) auf Prozeßverschleppung.

meleten, die im Rahmen einer staatlichen Emission plattierte Silbermünzen hergestellt und das so ersparte Silber eingestrichen hatten, oder es zumindest an der nötigen Aufsicht hatten fehlen lassen.

4. Datierung

Der von den Herausgebern der Inschrift aus epigraphischen Gründen ziemlich übereinstimmend gefundene zeitliche Ansatz Ende 3./ Anfang 2. Jh. v. Chr. trifft sich teilweise mit dem der in München verwahrten plattierten Silbermünze. Doch auch sachliche Erwägungen passen zur Situation Dymes als Mitglied des Achaiischen Bundes und schließen eine Datierung der Inschrift nach dem Exemplar in Athen in die erste Hälfte des 4. Jh. v. Chr. aus.

Auffällig sind in dem Bericht über die Urteile die Worte ἡ πόλις κατέκρινε (Z. 4/5). Kein anderes der (nicht sehr zahlreich) publizierten ‚Urteile‘ nennt die Polis als Instanz²⁹. Fehl geht hier die Deutung im Rec. (373), damit sei ein πολιτικὸν δικαστήριον gemeint. Sicher saßen in Dyme Bürger über die Münzfälscher zu Gericht, doch es fehlt in diesem Zusammenhang jeder Anlaß, auf die innere Organisation der Rechtsprechung einzugehen, etwa ein ‚Bürgergericht‘ von einem ‚Fremdengericht‘ abzugrenzen³⁰. Der Hinweis auf die Polis ist vielmehr nach außen gerichtet. In Dyme hatten, wie ich meine, Funktionäre der Polis Münzen geprägt, die das Monogramm des Achaiischen Bundes und das Ethnikon der Polis trugen. Mit ihrem Ethnikon verbürgte sich die Stadt gegenüber dem Bund für die Qualität der ausgegebenen Münze. Durch die Todesurteile erfüllte Dyme, wie schon Burelli Bergese (20) gesehen hat, seine Verpflichtung gegenüber den Bundesgenossen, die Sache wieder in Ordnung zu bringen. In gleicher Weise sollte nach dem Vertrag zwischen Mytilene und Phokaia (s. o. 2 c) die betroffene Polis von jeder Verantwortung frei sein, nachdem der ungetreue Münzmeister bestraft war (ἡ δὲ πόλις ἀναίτιος καὶ ἄζάμιος [ἔσ]τω, Z. 17/18). Leider haben wir außer dem Bericht des Polybios, der Achaiische Bund benütze die gleichen Münzen (2, 37, 10 f., s. u. II Anm. 53), keine direkten Zeugnisse der entsprechenden Verträge. Daß es solche gab, legt Polyb. 24, 8, 4 nahe.

Damit wird eine weitere Möglichkeit eröffnet, das ἱεροφωρεῖν unserer Inschrift zu deuten: Bundesabmachungen könnten die einzelnen Mitglieder verpflichtet haben, gegen Münzfälscher nach diesem Tatbestand einzuschreiten. Doch bleibt das vorläufig noch unbewiesene Vermutung. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man jedoch aus dem Verhalten Dymes als Mitglied des Bundes den Schluß ziehen, daß die Münzfälschung eher im Rahmen einer staatlichen Emission stattgefunden hatte, als daß sie das Werk privater Fälscher gewesen wäre: Die nachträgliche Publikation der beiden später, im ordentlichen Verfahren ergangenen und vermutlich auch vollstreckten Todesurteile (Z. 13–16) wäre unnötig, wenn die Polis damit nicht dem Bund das rigorose Einschreiten gegen ungetreue Amtsträger hätte dokumentieren wollen.

Da die späteste Datierung der Inschrift nach dem epigraphischen Befund mit dem *terminus post quem* der Münze übereinstimmt, sind die Vorfälle in Dyme am wahrschein-

²⁹ S. dazu die Sammlung von Urteilen, Thür (o. Anm. 23) 469–472.

³⁰ S. das πολιτικὸν δικαστήριον in Samos, Syll.³ 976, 9 f. und ‚Krämerinschrift‘ SEG 27, 595, 34.

lichsten in die Jahre bald nach 190 v. Chr. zu datieren. Von der rechtlichen Situation her ist die Aufhebung des Achaiischen Bundes im Jahre 146 v. Chr. und die Ausübung der Kapitalgerichtsbarkeit durch Rom³¹ ein sehr wahrscheinlicher *terminus ante quem*.

II Die Münzen

1. Athen Nr. 4046

In *Monnaies grecques* (Paris, Leipzig 1883) S. 163 publizierte Fr. Imhoof-Blumer unter der Nr. 27 folgende Münze aus Dyme, die sich im Münzkabinett Athen befindet³²:

Vs.: Weiblicher Kopf n. r., 1. hinter dem Kopf Λ; das Ganze in inkusem Quadrat.

Rs.: Breiter Fisch n. r.

Gew.: 2.24 g Dm.: 15 mm Münzkabinett Athen, Inv.-Nr. 4046 (Tafel 13, 1)

Auffällig an dem Stück ist auf der Vorderseite der tiefe Einrieb, der quer von links unten nach rechts oben in dem Kopf angebracht ist. Der Einrieb zeigt, daß es sich bei der Münze nicht um ein Stück aus Vollsilber handelt, sondern um ein plattiertes bzw. gefüttertes Exemplar.

Plattierte oder gefütterte Münzen, auch Subaerati³³ genannt, begegnen schon seit archaischer Zeit³⁴. Mit der Frage, wie die gefütterten Münzen in der Antike hergestellt wurden und insbesondere, wie es gelang, den unedlen Münzkern mit hauchdünnen Silber- oder Goldplättchen zu umschließen und den Schrötling dann auszuprägen, hat man sich in neuerer Zeit verschiedentlich beschäftigt. E. Darmstaedter³⁵ kam aufgrund von Versuchen zu dem Ergebnis, daß um einen gewölbten, linsenförmigen Schrötling Kappen gelegt wurden, die man mit positiven Stöcken, die der Form des Schrötlings genau entsprachen, aus dünnem Silberblech geschlagen hatte; sodann wurde stark erhitzt und möglicherweise Hartlot verwendet. Die so hergestellten Stücke ließen sich danach gut prägen³⁶. Die von Darmstaedter erzielten Ergebnisse wurden später im wesentlichen bestätigt³⁷.

Rechts neben dem Einrieb sind zwei scharfe Einritzungen zu erkennen, die vielleicht

³¹ S. den Brief des Q. Fabius Maximus an Dyme, Syll.³ 684 (115/114 v. Chr.; Todesurteil durch den Statthalter von Makedonia) und dazu A. D. Manklaras, *H EN ΔΥΜΗ ΣΤΑΣΙΣ ΥΠΟ ΤΟΥ ΣΩΣΟΥ ΤΑΥΡΟΜΕΝΕΟΣ*, Achaios, Patras 1966, 1–16 (Sonderdr.). Allerdings weist D. Nörr, *Imperium und Polis*, München 1969, 32 auf das Fortbestehen der kapitalen Strafgewalt in den Städten bis in die Prinzipatszeit hin.

³² Dr. J. Touratsoglou vom Münzkabinett Athen danke ich (St.) für den Gipsabguß und nähere Angaben zu der Münze.

³³ Der griechische Begriff für „subaeratus“ (s. Pers., *Sat.* 5, 106) lautet ὑπόχαλκος, s. Poll. 3, 86; zur Pollux-Stelle M. Caccamo Caltabiano, P. Radici Colace, *ΑΡΓΥΡΙΑ ΔΟΚΙΜΟΝ ... ΤΟ Δ' ΕΝΑΝΤΙΟΝ ΠΑΡΑΣΗΜΟΝ* (Pollux 3, 86), *ASNP* 10 (1983) 421–427. Zu ὑπ[όχαλκον] s. auch R. S. Stroud, *An Athenian Law on Silver Coinage*, *Hesperia* 43 (1974) 171 f. (Z. 10 der Inschrift).

³⁴ J. Graf, *Münzverfälschungen im Altertum*, *NZ* 35 (1903) 46–66; Regling, *RE* VII 2 (1931) 472 s. v. Subaeratus. S. auch die Literaturzusammenstellung von M. R. Alföldi, *Antike Numismatik*, Mainz 1978, 226.

³⁵ *Subaerate Münzen und ihre Herstellung*, *MBNG* 48 (1929) 27–38.

³⁶ Den ganzen Vorgang beschreibt Darmstaedter 32–35 sehr anschaulich.

³⁷ O. Dahl, *Die Arbeitsmethoden der antiken Münztechnik, insbesondere der Falschmünzerei*, *Metallwirtschaft* 10 (1931) 659–663 — Herstellung auch ohne Hartlot möglich. U. Zwickler, D. Hedrich, E. Kalsch, B. Stahl, *Untersuchungen über Plattierungen antiker Münzen mit Hilfe der Metallographie, der Spektral- und Mikroröntgenfluoreszenzanalyse*, *Berichte Kricheldorf-Verlag* 43 (1968) 371–380 bestätigen die Ergebnisse und stellen fest, daß Hartlot erst ab dem 1. Jh. n. Chr. verwendet wurde.

bei einer ersten ‚Vorprüfung‘ des Stückes angebracht wurden. Der tiefe Einrieb danach ließ dann den unedlen Kern deutlich sichtbar werden.

Der Münztyp ist als Silberprägung von Dyme sonst nicht bezeugt, überhaupt sind Silbermünzen der Stadt äußerst selten³⁸. Die Zuweisung des Stückes an Dyme ergab sich für Imhoof-Blumer aufgrund der Rückseitendarstellung³⁹, da der Fisch auf Münzen das Symbol für Dyme war⁴⁰. Eine stilistisch ähnliche Darstellung des Fisches findet sich auf Bronzeprägungen⁴¹, die in die Zeit um 350 v. Chr. datieren; auch der Stil der Vorderseite der vorgelegten plattierten Silbermünze, die dem dreifachen Wert der Obolen aus Dyme entspricht (Anm. 38), legt den zeitlichen Ansatz in die Mitte oder erste Hälfte des 4. Jh. v. Chr. nahe⁴².

2. München, Dyme 12

In der Staatlichen Münzsammlung in München sind unter der Polis Dyme als Mitglied der Achaiischen Liga zwölf Hemidrachmen eingeordnet. Auf der Vorderseite ist auf allen Stücken der Kopf des Zeus Amarios⁴³ dargestellt; auf der Rückseite haben sie das Monogramm λ als Symbol der Achaiischen Liga, einen Fisch sowie verschiedene Monogramme bzw. Buchstaben und einen Lorbeerkranz, der das Ganze umschließt.

Bei den Stücken handelt es sich bis auf eines um Typen, die bereits publiziert sind, sodaß hier eine Auflistung⁴⁴ genügen kann. Näher betrachtet werden soll die 12. Münze:

³⁸ Der Befund in den SNG-Bänden ist durchwegs negativ. Ein Obol — Vs.: weibl. Kopf n. r., ΔY , Rs.: Amphora; Gew. 0.74 g, Dm.: 10 mm — befindet sich im Berliner Münzkabinett, s. R. Weil, *Nordpeloponnesische Münzen*, ZfN 7 (1880) 366. Ein weiteres Stück — Typ wie zuvor; Gew.: 0.78 g, Dm.: 11 mm — ist publiziert von Imhoof-Blumer 162, Nr. 26; vgl. auch B. V. Head, *Historia Numorum*, Oxford ²1911, 414.

³⁹ Das von mir auf der Vorderseite gelesene Lambda könnte auch ein Alpha, jedoch kein Delta sein; wahrscheinlich stand daneben noch wenigstens ein weiterer Buchstabe, und man wird dabei am ehesten an die Abkürzung eines Beamtennamens zu denken haben.

⁴⁰ Vgl. BMC 1; SNG Cop. 143. 144.

⁴¹ BMC 1 (Tafel 13, 2); SNG Cop. 143. 144.

⁴² Vgl. etwa SNG Cop. 146 (AE) aus der Mitte des 4. Jh.; der Frauenkopf (Demeter) dort ist vom Stil her sicherlich jünger als der auf dem Athener Stück.

⁴³ Der Beiname bezieht sich auf einen heiligen Hain auf dem Gebiet von Helike in der Nähe von Aigion; Zeus Amarios bzw. Hamarios war der Schutzgott des Achaiischen Bundes, s. dazu H. Schwabl, RE X A 1972, 270 f. s. v. Zeus $\alpha\mu\acute{\alpha}\rho\iota\omicron\varsigma$; M. P. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion* I, München ³1967, 391 mit Anm. 3; *Lexikon der griechischen Mythologie*, hrsg. v. W. H. Roscher, Leipzig, Berlin 1924–1937 (Nd. 1965) VI 597–599 s. v. $\alpha\mu\acute{\alpha}\rho\iota\omicron\varsigma$; A. B. Cook, *Zeus. A Study in Ancient Religion* I, New York 1925 (Nd. 1964) 14–18.

⁴⁴ Dr. D. Klose und der Staatlichen Münzsammlung München danke ich für Auskünfte und die Arbeitsmöglichkeiten. Nachfolgend werden die Münzen in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in München eingeordnet sind. Vorder- und Rückseitendarstellung wie oben beschrieben: a) Rs.: im Monogr. oben ΔY , im Monogr. links A, rechts P; 2.35 g, Dm.: 16 mm, Stempel 3 h; SNG Cop. (Achaean League) 244. b) wie a; 2.34 g, 15 mm, 11 h. — P. Gardner, *BMC Peloponnesus* (1887) p. 10 Nr. 110. 111 dachte bei diesen Typen an „Lycoa or Lyrceia?“ als Prägestätte, M. G. Clerk, *The Coins of the Achaean League*, London 1895, p. 20 Nr. 329 führte sie unter „Uncertain“ an und zog „Lycoa or Lycoea?“ in Erwägung. M. Thompson, *A Hoard of Greek Federal Silver*, Hesperia 8 (1939) 144–146, wies die Stücke Dyme zu; dies., *The Agrinion Hoard*, NNM 159 (1968) 27 kam dann aufgrund der Beobachtung von E. Grace, NNM 74 (1936) 28, daß es sich bei dem Fisch um einen Delphin handle, zu der Auffassung, daß die Stücke Patras zuzuordnen seien, das auf späteren Bundesprägungen den Delphin als Symbol — allerdings neben dem Ethnikon ΠA — verwandte. Im Rahmen dieser Untersuchung ist auf die Frage jedoch nicht näher einzugehen. c) oben λ , links \mathcal{A} , rechts Φ ; 1.89 g, 15 mm, 11 h; SNG Cop. 239; Clerk 53. d) wie c; 2.33 g, 16 mm, 7 h. e) oben Δ , links \mathcal{A} , rechts \mathcal{A} ; 2.51 g, 15 mm, 8 h; Clerk 61. f) oben \mathcal{M} , rechts λ ; 2.08 g, 15 mm, 11 h; SNG Cop. 224. g) oben ΔY , links \mathcal{A} ; 2.32 g, 14 mm, 6 h; BMC 29; Clerk 55.

Vs.: Kopf des Zeus Amarios im Lorbeerkranz n. r.; am rechten und unteren Rand Perllinie.

Rs.: Monogramm χ , im Monogramm Δ , r. Y, unten Fisch n. r., das Ganze in unten gebundenem Lorbeerkranz.

Gew.: 1.86 g Dm.: 14 mm St.: 12 h Münzsamml. München (Tafel 13, 4. 5).

Wie die zuvor besprochene Münze ist auch dieses Stück plattiert. Ganz deutlich ist auf der Vorderseite der bronzene Kern erkennbar, oben und am rechten Rand sind die Reste eines silbernen Überzuges zu sehen; auf der Rückseite ist vom Überzug mehr erhalten.

Die Münze hat heute ein Gewicht von 1.86 g. Das Durchschnittsgewicht der in München vorhandenen Hemidrachmen der Achaiischen Liga aus Dyme beträgt 2.26 g bei einer Bandbreite von 1.89 g bis 2,51 g⁴⁵; für die Stücke, die in SNG Cop. publiziert sind, errechnet sich ein Durchschnittsgewicht von 2.34 g⁴⁶. Berücksichtigt man, daß ein Großteil des Silberüberzuges nicht mehr vorhanden ist, kann man davon ausgehen, daß die Münze im Originalzustand im üblichen Gewichtsbereich lag.

Die Rückseite des Stückes ist in dieser Form bisher nicht bekannt. Mit den Prägungen der Achaiischen Liga hat sie das Monogramm χ gemeinsam sowie den unten gebundenen Lorbeerkranz. Der Fisch n. r. unter dem Monogramm ist — wie schon oben gesagt — als Hinweis auf Dyme aufzufassen, auch wenn er stilistisch etwas anders ausgearbeitet ist als auf den sonst bekannten Stücken⁴⁷ der Liga aus Dyme. Eindeutig auf Dyme als Münzstätte oder für die Prägung verantwortliche Polis⁴⁸ weisen die Buchstaben Δ links und Y rechts vom Monogramm (für $\Delta Y M A I \Omega N$). Üblicherweise kommen diese beiden Buchstaben als Monogramm oder nebeneinander geschrieben vor⁴⁹; dies muß jedoch nicht gegen eine Zuweisung an Dyme sprechen, da z. B. auf den Münzen aus Elis, die während der Zugehörigkeit zur Achaiischen Liga geprägt wurden, die Buchstaben F und A (für $F A \Lambda E I \Omega N$) ebenfalls links bzw. rechts des Monogramms angebracht sind⁵⁰.

Die jüngere Prägung der Achaiischen Liga, zu der die Münze gehört, wurde in der Forschung verschieden datiert, und zwar in die Zeit nach 280 v. Chr.⁵¹, als der Bund erneuert wurde, oder nach 195 v. Chr.⁵², als weitere Städte dem Bund beitraten (u. a. z. B. 194 Korinth, 192 Sparta und erneut Megara). Aufgrund von Schatzfunden und einer Analyse von Polyb. 2, 37, 10 f., wo es u. a. heißt, daß die Mitglieder der Achaiischen Liga

h) oben χ , links T, rechts A; 2.23 g, 16 mm, 6 h; SNG Cop. 240; Clerk 54. i) wie h; 2.32 g, 15 mm, 12 h. j) oben χ , links Δ ; 2.41 g, 17 mm, 12 h; BMC 32 var.; Clerk 60 var. k) wie h; 2.14 g, 12 h; (Tafel 13).

⁴⁵ S. o. Anm. 44 Münze c (1.89 g) und e (2.51 g).

⁴⁶ SNG Cop. 239–244. Für alle Hemidrachmen der Achaiischen Liga in Kopenhagen 2.30 g (SNG Cop. 230–324; 251 hat 1.64 g, ist aber nicht ganz erhalten; 301: 1.75 g; 313: 1.95 g; 253: 2.81 g).

⁴⁷ Der Fisch ist normalerweise ‚breiter‘, s. z. B. SNG Cop. 239–242; 244. Vgl. aber 243, wo er ebenfalls sehr ‚schmal‘ ist.

⁴⁸ Möglicherweise prägten nicht die Mitglieder der Liga selbst, sondern der Bund, s. Thompson, *Agrinion Hoard* (o. Anm. 44) 101 aufgrund von Stempelkoppelungen.

⁴⁹ S. die Anm. 44 angeführten Stücke aus München; BMC 29–34; Clerk (o. Anm. 44) 52–62.

⁵⁰ S. etwa Clerk (o. Anm. 44) 230–235; SNG Cop. 296. 297; Thompson, *Agrinion Hoard* (o. Anm. 44) Nr. 475–495.

⁵¹ R. Weil, *Das Münzwesen des Achäischen Bundes*, ZfN 9 (1882) 207.

⁵² Thompson, *Agrinion Hoard* (o. Anm. 44) 89 f. — Einen Überblick über die Datierungsvorschläge gibt H. Chantraine (u. Anm. 53) 176–179.

die gleichen Maße, Gewichte und Münzen gebrauchen, hat Chantraine⁵³ aufgezeigt, daß die jüngere Bundesprägung nicht vor 190 v. Chr. zu datieren ist. Nach Thompson⁵⁴ hat Dyme in der jüngeren Prägung zuerst eine Serie mit Athenakopf als Beizeichen emittiert und dann diesen durch den Fisch ersetzt, der, wie oben gezeigt, schon früher auf den autonomen Prägungen von Dyme vorkam. Demzufolge steht der Zeitpunkt „bald nach 190 v. Chr.“ als *terminus post quem* für die plattierte Hemidrachme mit dem Fisch als Symbol fest; als *terminus ante quem* ist wohl das Jahr 146 v. Chr. anzunehmen, als der Achaische Bund aufgehoben wurde⁵⁵.

Leopold Wenger-Institut
Prof. Huber-Platz 2
D-8000 München 22

Gerhard Thür (Teil I)
Gerd Stumpf (Teil II)

⁵³ *Der Beginn der jüngeren achäischen Bundesprägung*, Chiron 2 (1972) 175–190.

⁵⁴ *Agrinion Hoard* (o. Anm. 44) 62 f. Münzen Nr. 564–567 mit Taf. XLIX.

⁵⁵ An seine Stelle setzte Rom nach 146 v. Chr. einen neu organisierten Bund, s. dazu Th. Schwertfeger, *Der Achaische Bund von 146 bis 27 v. Chr.*, München 1974, 19–26.

